

Namensnennung im Kündigungsfall

Zeitung nennt Namen eines Stationsarztes, der entlassen werden soll

Eine Regionalzeitung berichtet in zwei Artikeln, dass ein Stationsarzt wegen fehlender beruflicher Qualifikation und sexueller Übergriffe auf Mitarbeiterinnen entlassen werden soll. In einem der Beiträge wird der Name des Betroffenen voll genannt. Der Arzt teilt dem Deutschen Presserat mit, dass in der Sache gegen ihn nicht ermittelt werde. Durch die Nennung seines Namens werde sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Zeitung ruiniere seine Zukunft, da in solchen Fällen immer etwas "hängen bleibe". Die Chefredaktion des Blattes sieht in den Ausführungen des Beschwerdeführers Widersprüche. Einerseits beklage er sich darüber, dass sein Name in der Zeitung erscheint, andererseits habe er einer Redakteurin der Zeitung im Gespräch ein "Medienspektakel" angekündigt. Die Redaktion habe den Arzt konkret auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe angesprochen. Dieser habe die Gelegenheit genutzt, sich dazu zu äußern, und dabei keineswegs den Eindruck vermittelt, dass er etwas gegen die Veröffentlichung – auch die seines Namens – habe. Man habe aus seinem Verhalten vielmehr geschlossen, er selbst wolle an die Öffentlichkeit gehen. Zudem habe die Zeitung nur ein offenes Stadtgespräch aufgegriffen. Aus diesem Grund habe es die Redaktion für vertretbar gehalten, den Namen des Arztes zu nennen, auch um mögliche Verwechslungen mit anderen Ärzten auszuschließen. (1998)

Nach Meinung des Presserats lag es zwar im Interesse der Anwohner der Region, Näheres über die Vorgänge um den Arzt zu erfahren, jedoch war es im vorliegenden Fall nicht notwendig, den Namen des Betroffenen preiszugeben. Dies insbesondere auch deshalb, da die ihm vorgeworfenen Verfehlungen minderschwere Delikte sind und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet war. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex erhält die Zeitung einen Hinweis. (B 85/98)

(Siehe auch "Jugendliche unter Mordverdacht" B 170/97, "Namensnennung bei Totschlagsversuch" B 45/98 und "Namensnennung bei Verdacht" B 111/98)

Aktenzeichen: B 85/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis